

Verwaltungskostensatzung

der Gemeinde Stockstadt am Rhein

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stockstadt am Rhein hat in ihrer Sitzung am 15. Mai 2007 diese Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I. S. 666, 669), §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229)

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

(1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Gemeinde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7
Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8
Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
1	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	30 bis 600
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind	10 bis 600
2a	wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
2b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12
2c	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, ➤ je Akte, Kartei, Buch usw.	4
3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.		
4	Beglaubigung von Unterschriften	6
5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3
6	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich <u>Ermäßigung:</u> Beglaubigung von Zeugnissen für Schüler, Studenten mit amtlichen Ausweis zum Zwecke der Bewerbung oder beruflichen Weiterbildung ➤ je Urkunde	6 0,50 1

Nr.	Gegenstand	EUR
7	Anfertigung von Fotokopien, je Kopie die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden ➤ je Kopie DIN A3 und kleiner in schwarz/weiß ➤ je Kopie DIN A3 und kleiner in Farbe <u>Ermäßigung für örtliche Vereine:</u> ➤ je Kopie DIN A3 und kleiner in schwarz/weiß ➤ je Kopie DIN A3 und kleiner in Farbe	0,25 1 0,05 0,50
8	Faxversendung pro Seite ➤ im Inland ➤ ins Ausland	0,50 1
9	Verwaltungskosten (Sach- und Personalkosten) für die Abwicklung von Schadensfällen	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
10	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	25 bis 2.500
11	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	25 bis 2.500
12	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	10 bis 1.000
13	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	10 bis 100
14	Erteilung eines Zeugnisses (Bescheinigung) über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts ➤ je Bescheinigung	30
15	Bescheinigungen über die Inanspruchnahme von Grundstücksteilen als Straßenland, Erschließungszustand der Grundstücke und öffentliche Abgaben für Erschließungsanlagen, Genehmigungen in Baulandumlegungsgebieten ➤ je Bescheinigung	30
16	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
17	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	40
18	Erteilung einer Löschungsbewilligung oder Rangrücktrittserklärung ➤ je Bescheinigung	30
19	Genehmigung zur Errichtung von Grabsteinen, Gedenkplatten, Einfriedigungen und dgl.	40
20	Ausstellung und Verlängerung einer Graburkunde und bei einem Wechsel des Verfügungsberechtigten	15
21	Ausstellung eines Berechtigungsausweises zur Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof ➤ bis zu 3 Tagen (Einzelgenehmigung) ➤ für 1 Jahr (Kalenderjahr)	30 120

Nr.	Gegenstand	EUR
22	Bescheinigung zwecks Beisetzung einer Urne (Grabstellen-nachweis)	15
23	Genehmigung zur Aufstellung und Anbringung von Plakat-tafeln, Plakaten, Werbespannbändern, etc. ➤ je Genehmigung <u>Ermäßigung:</u> Ortsansässige Vereine, die eine Plakatierungsgenehmigung für eigene Veranstaltungen beantragen ➤ je Genehmigung	30 10
24	Miete von Sperrgittern, Schildern, etc. bei Straßensperrungen je Gerät ➤ pro Tag ➤ mindestens jedoch	5 25
25	Gebühr für die Überziehung der Ausleihfrist für Bücher aus der Gemeindebücherei ➤ je Buch und Woche	2
26	Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	5
27	Abgabe von Haushaltsplänen ➤ je Haushaltsplan (einschl. der Auslagen für den Versand)	35
28	Ausstellung einer Ersatzhundemarke	6
29	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,50
30	Benutzung von leichten und schweren Nutzfahrzeugen sowie Spezialfahrzeugen (LKW, Kleintransporter, Geräteträger, etc.) ➤ je angefangene ¼ Stunde	15
31	Benutzung von Arbeitsgeräten und Maschinen (Rasenmäher, Freischneider, Bohrhammer, etc.) ➤ je angefangene ¼ Stunde	5
32	Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, 5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, ➤ mindestens ➤ höchstens	25 2.500
33	Wie Nr. 32, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist, 2,5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, ➤ mindestens ➤ höchstens	12,50 1.250
34	Wie Nr. 32, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis zu 20 v.H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, ➤ mindestens ➤ höchstens	12,50 1.250

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte

je Viertelstunde 18,00 EUR

für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte

je Viertelstunde 15,00 EUR

für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde

12,25 EUR

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 20,00 EUR erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Stockstadt am Rhein vom 10.06.1997, die 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 24.03.1998 und Artikel 4 der Artikelsatzung zur Einführung des Euro vom 07.11.2000 außer Kraft.

Stockstadt am Rhein, den 16.05.2007

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Stockstadt am Rhein



- Horst -
Bürgermeister